

01.2016

ALLGEMEINE ANSCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALT

1 Allgemeines	2	5 Inkrafttreten und Auflösung des Anschlussvertrages	5
1.1 Stiftung	2	5.1 Inkrafttreten	5
1.2 Mitgliedschaft in der Pax Holding (Genossenschaft)	2	5.2 Laufzeit und ordentliche Kündigung	5
1.3 Beziehungen zwischen Stiftung und versicherten Personen	2	5.3 Gesetzliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers	5
1.4 Vorsorgekommission	2	5.4 Ausserordentliches Kündigungsrecht der Stiftung	5
2 Pflichten der Stiftung	2	6 Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages	6
2.1 Vorsorgeschutz	2	6.1 Allgemeines	6
2.2 Informationspflicht	2	6.2 Kosten bei Auflösung des Anschlussvertrages	6
2.3 Meldepflichten	2	6.3 Überweisung	6
3 Pflichten des Arbeitgebers	2	6.4 Fälligkeiten	6
3.1 Beiträge und Kosten	2	7 Bestimmungen über den Rückerstattungswert bei Auflösung eines Anschlussvertrages	6
3.2 Abklärung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen durch den Arbeitgeber	2	7.1 Deckungskapital	6
3.3 Meldepflichten	3	7.2 Abzug	6
3.4 Weitere Mitwirkungspflichten	3	7.3 Rückerstattungswert	7
3.5 Haftung des Arbeitgebers	3		
4 Zahlungsmodalitäten	4		
4.1 Ordentliche Beitragszahlung	4		
4.2 Kosten gemäss Kostenreglement	4		
4.3 Kontoführung	4		
4.4 Kontoauszug	4		
4.5 Rückwirkender Anschluss	4		

1 Allgemeines

1.1 Stiftung

1.1.1

Die Stiftung führt pro Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk. Sie führt für den Arbeitgeber bzw. sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti, insbesondere ein Beitragskonto und die Altersgutschriftenkonti. Auf Verlangen des Arbeitgebers eröffnet die Stiftung ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto.

1.1.2

Der Arbeitgeber anerkennt die Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax genannt) als Geschäftsführerin der Stiftung. Mitteilungen an Pax gelten auch als Mitteilungen an die Stiftung. Mitteilungen seitens Pax gelten auch als Mitteilungen der Stiftung. Pax und die Stiftung stellen dem Arbeitgeber ihre Mitteilungen an die ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse zu.

1.1.3

Zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen besteht zwischen der Stiftung als Versicherungsnehmerin und Pax als Versicherer ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag.

1.2 Mitgliedschaft in der Pax Holding (Genossenschaft)

1.2.1

Mit Inkrafttreten dieses Anschlussvertrages tritt der Arbeitgeber gleichzeitig der Pax Holding (Genossenschaft) als Genossenschafter bei.

1.2.2

Mit der Beendigung des Anschlussvertrages erlischt die Mitgliedschaft als Genossenschafter bei der Pax Holding (Genossenschaft).

1.3 Beziehungen zwischen Stiftung und versicherten Personen

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen werden ausschliesslich durch den versicherten Vorsorgeplan sowie die Allgemeinen Reglementsbestimmungen und deren Anhang geregelt.

1.4 Vorsorgekommission

Pro Vorsorgewerk ist eine paritätische Vorsorgekommission zu bilden. Es wird auf das Organisations- und das Wahlreglement der Stiftung verwiesen.

2 Pflichten der Stiftung

2.1 Vorsorgeschutz

Die Stiftung gewährt den vereinbarten Vorsorgeschutz. Allfällig übernommene Bezüger von Invaliditätsleistungen werden gemäss Leistungskatalog der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung weiterversichert.

2.2 Informationspflicht

Die Stiftung erfüllt ihre gesetzlichen Informationspflichten, insbesondere erstellt sie für alle versicherten Personen zu Beginn eines jeden Jahres Vorsorgeausweise, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen ersichtlich sind.

2.3 Meldepflichten

2.3.1

Die Stiftung meldet Beitragsausstände der zuständigen Behörde.

2.3.2

Die Stiftung informiert die Mitglieder der Vorsorgekommission, wenn reglementarische Beiträge innert 3 Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

2.3.3

Die Stiftung meldet der Auffangeinrichtung die Auflösung des Anschlussvertrages.

3 Pflichten des Arbeitgebers

3.1 Beiträge und Kosten

3.1.1

Der Arbeitgeber erbringt die reglementarischen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und begleicht die zusätzlichen Kosten gemäss Kostenreglement.

3.1.2

Der Arbeitgeber gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten ihm von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge und zusätzlichen Kosten.

3.2 Abklärung der Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen durch den Arbeitgeber

3.2.1

Hat ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen (im obligatorischen und/oder überobligatorischen Bereich) abgeschlossen, die so gestaltet sind, dass die gleichen Personen gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind, so hat er

dafür besorgt zu sein, dass die gesetzliche Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

3.2.2

Für Selbständigerwerbende, die ihr Einkommen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, gilt Ziffer 3.2.1 sinngemäss.

3.3 Meldepflichten

3.3.1

Der Arbeitgeber hat der Stiftung fristgemäss zu melden:

- a) bei Vertragsabschluss alle gemäss Reglement zu versichernden Personen
- b) Neueintritte spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht, wobei gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind
- c) per Jahresbeginn (spätestens bis 31.01.) jeweils den aktuellen Personalbestand unter Angabe der für die Durchführung der Vorsorge massgeblichen Grundlöhne und Beschäftigungsgrade, sofern im versicherten Vorsorgeplan massgebend
- d) Fälle von Arbeitsunfähigkeit spätestens 120 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit
- e) folgende Änderungen der Firma unverzüglich in schriftlicher Form:
 - Rechtsformwechsel
 - Änderung des Firmenzwecks
 - Änderung der Firma (Namensänderung)
 - Sitzwechsel
 - Änderung der Korrespondenz-Adresse
 - Änderung des Vertretungsverhältnisses und
 - Löschung der Firma
- f) Todesfälle unverzüglich
- g) Austritte unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe der Überweisungsadresse für die Austrittsleistung
- h) versicherte Personen, welche die Voraussetzungen des versicherten Vorsorgeplans nicht mehr erfüllen, unverzüglich
- i) die Ergebnisse der ordentlichen Wahlen und der Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission sowie die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission unverzüglich
- j) die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, sowie insbesondere die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmer, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund ihrer Kündigung, unverzüglich

- k) andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (z. B. Lohn-, Zivilstandsänderungen – insbesondere das Datum bei Eheschliessung bzw. Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft – sowie Änderungen des Beschäftigungsgrades, sofern im versicherten Vorsorgeplan massgebend) unverzüglich.

Bei Verletzung der Pflicht gemäss Buchstabe c hat die Stiftung das Recht, die zuletzt gemeldeten Grundlöhne und Beschäftigungsgrade als massgebliche Berechnungsgrundlage zu verwenden.

Bei Verletzung einer der Pflichten gemäss den Buchstaben a bis k behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäss Ziffer 5.4 zu kündigen.

3.3.2

Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (auch im Internet erhältlich). Sie sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen.

3.3.3

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, der Stiftung Einsicht in die massgeblichen Unterlagen (Lohnkonto, Arbeitsverträge, AHV-Abrechnungen, Belege etc.) zu gewähren, sofern diese für die Durchführung der beruflichen Vorsorge wesentlich sind.

3.4 Weitere Mitwirkungspflichten

3.4.1

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sämtliche für die versicherten Personen bestimmte Informationen und Formulare den einzelnen versicherten Personen auszuhandigen.

3.4.2

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die paritätische Vorsorgekommission sich nach den Vorgaben des Organisationsreglements richtet.

3.5 Haftung des Arbeitgebers

Bestehen im Vorsorgefall Vorsorgegücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, insbesondere infolge fehlender oder verspäteter Anmeldung eines obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmers, ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Pflichten des Arbeitgebers oder Zahlungsausständen, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Ordentliche Beitragszahlung

4.1.1

Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge in Rechnung. Diese sind jährlich nachschüssig am 31.12. fällig. Bei unterjährig durchgeführten Mutationen (z. B. unterjähriger Austritt, Arbeitsunfähigkeit) sind die Beiträge für den Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres bis Wirkungsdatum der Mutation mit Wirkungsdatum der Mutation fällig.

4.1.2

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge, einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen und das Konto, soweit es einen Saldo zugunsten der Stiftung aufweist, bis zum 31.12. eines Jahres auszugleichen.

4.2 Kosten gemäss Kostenreglement

Kosten für Arbeiten, die nicht im üblichen Kostenrahmen enthalten sind, werden dem Arbeitgeber gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden per sofort fällig.

4.3 Kontoführung

4.3.1

Die in Rechnung gestellten Beiträge und Kosten gemäss Kostenreglement werden dem Beitragskonto mit Datum der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden dem Beitragskonto mit Valuta Zahlungseingang gutgeschrieben. Besteht aus den vorherigen Versicherungsjahren ein Beitragsausstand, werden die Beitragszahlungen zur vollständigen Begleichung dieses Ausstandes verwendet. Der Saldo wird auf das nachfolgende Jahr vorgetragen. Gutschriften werden mit Valuta Wirkungsdatum gutgeschrieben und im betreffenden Versicherungsjahr angerechnet. Ist der Saldo für das betreffende Versicherungsjahr bereits ausgeglichen, erfolgt die Anrechnung im Folgejahr.

4.3.2

Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung wird auf Beiträgen und Kosten gemäss Kostenreglement, welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins erhoben. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.

4.3.3

Die Stiftung legt für alle erforderlichen Konti (Beitragskonto, Arbeitgeberbeitragsreservekonto etc.) marktkonforme Zinssätze fest und kann diese jederzeit an neue Gegebenheiten anpassen. Der aktuelle Zinssatz wird dem Arbeitgeber beim Anschluss an die Stiftung mitgeteilt. Zinssatzänderungen werden dem Arbeitgeber jeweils Anfang Jahr mitgeteilt.

4.3.4

Ein am Ende des Kalenderjahres bestehender Saldo zu Gunsten der Stiftung inklusive allfällige aufgelaufene Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers inklusive allfällig aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.

4.4 Kontoauszug

4.4.1

Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug über das Beitragskonto und stellt dem Arbeitgeber den Saldo zu Gunsten der Stiftung in Rechnung. Wird dieser Saldo nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Kommt der Arbeitgeber dieser Mahnung nicht nach, behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag gemäss Ziffer 5.4 zu kündigen.

4.4.2

Der Saldo des auf Ende eines Kalenderjahres erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgeber nicht innert 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszugs schriftlich Widerspruch einlegt.

4.5 Rückwirkender Anschluss

Wird vom Arbeitgeber ein Begehren auf rückwirkenden Anschluss gestellt und liegen zwischen dem Vertragsbeginn und dem Datum des Vertragsabschlusses mehr als vier Monate, sind die Beiträge für die bereits abgelaufene Versicherungszeit innert 30 Tagen ab Bekanntgabe der Beitragssumme nach erfolgter Antragsprüfung fällig. Der Anschlussvertrag tritt frühstens mit fristgerechtem Zahlungseingang in Kraft.

5 Inkrafttreten und Auflösung des Anschlussvertrages

5.1 Inkrafttreten

5.1.1

Der Arbeitgeber ist 60 Tage an seinen Antrag auf Anschluss an die Stiftung gebunden. Diese Frist beginnt ab Eingang des Antrags bei der Stiftung zu laufen.

5.1.2

Der Anschlussvertrag tritt unter Vorbehalt von Ziffer 4.5 auf den vereinbarten Zeitpunkt des Vertragsbeginns in Kraft, wenn ihn die Stiftung innerhalb dieser 60 Tage gegenzeichnet, und ersetzt allfällige früher getroffene Vereinbarungen.

5.1.3

Unter Wahrung des Vertragszweckes und in Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Kündigungsrechtes (vgl. Ziffer 5.3) können die Bestimmungen des vorliegenden Anschlussvertrages sowie dessen integrierten Bestandteile jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

5.2 Laufzeit und ordentliche Kündigung

5.2.1

Der Anschlussvertrag hat eine feste Laufzeit gemäss der vereinbarten Vertragsdauer. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals auf den Ablauf der festen Vertragsdauer (auf 31.12. eines Kalenderjahres) gekündigt werden.

5.2.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist seitens des Arbeitgebers nur gültig, wenn der Stiftung gleichzeitig ein protokollierter Beschluss der Vorsorgekommission sowie eine Bestätigung einer neuen Vorsorgeeinrichtung, dass sie die Bezüger von Invaliditätsleistungen zu den gleichen Bedingungen übernimmt, eingereicht werden.

5.2.3

Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert.

5.3 Gesetzliches Kündigungsrecht des Arbeitgebers

5.3.1

Die Stiftung teilt wesentliche Änderungen des Anschlussvertrages mindestens 6 Monate vor deren Inkrafttreten dem Arbeitgeber und der Vorsorge-

kommission schriftlich mit. Der Arbeitgeber kann den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen.

5.3.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist nur gültig, wenn der Stiftung gleichzeitig ein protokollierter Beschluss der Vorsorgekommission sowie eine Bestätigung einer neuen Vorsorgeeinrichtung, dass sie die Bezüger von Invaliditätsleistungen zu den gleichen Bedingungen übernimmt, eingereicht wird. Stillschweigen gilt als Annahme der Änderungen.

5.3.3

Als wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages gelten:

- eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der versicherten Personen entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von 3 Jahren
- eine Senkung des Umwandlungssatzes, die für versicherten Personen zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt
- andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben a und b mindestens gleichkommen
- der Wegfall der vollen Rückdeckung.

5.3.4

Änderungen nach Ziffer 5.3.3 gelten dann nicht als wesentlich, wenn sie Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen sind.

5.3.5

Bei nicht wesentlichen Änderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gilt dieses Kündigungsrecht nicht.

5.4 Ausserordentliches Kündigungsrecht der Stiftung

Die Stiftung hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn entweder

- der Arbeitgeber der Mahnung gemäss Ziffer 4.4.1 nicht nachkommt,
- der Arbeitgeber seine Pflichten gemäss Ziffer 3 verletzt hat,
- die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, den Allgemeinen Reglementsbestimmungen, deren Anhängen oder dem versicherten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Mahnung durch die Stiftung daran festhält oder

- eine zu geringe Krankentaggeldversicherungsdeckung des Arbeitgebers besteht.

6 Folgen der Auflösung des Anschlussvertrages

6.1 Allgemeines

6.1.1

Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die Versicherungsverhältnisse aufgelöst und jeglicher Vorsorgeschutz erlischt. Die Wirkungen der Auflösung des Anschlussvertrages erstrecken sich auf alle aktiv versicherten Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen. In einem separaten Vertrag zwischen der Stiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung kann Abweichendes vereinbart werden.

6.1.2

Nicht aufgelöst werden hingegen die Versicherungsverhältnisse von Bezüger laufender Alters- und Hinterlassenenrenten. Der Anschlussvertrag bleibt für diese versicherten Personen im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen bestehen. In einem separaten Vertrag zwischen der Stiftung und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung kann Abweichendes vereinbart werden.

6.1.3

Falls bei Kündigung durch die Stiftung die Versicherungsverhältnisse von Bezüger von Invaliditätsleistungen nicht aufgelöst werden können, bleibt für diese der Anschlussvertrag im Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen weiterhin bestehen. Die sich daraus ergebenden administrativen Mehrkosten werden im Zeitpunkt der Auflösung erhoben und gemäss Kostenreglement belastet.

6.2 Kosten bei Auflösung des Anschlussvertrages

Die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden Kosten werden gemäss Kostenreglement belastet.

6.3 Überweisung

Das Guthaben des Vorsorgewerks abzüglich der Deckungskapitalien für die gemäss Ziffer 6.1.2 und Ziffer 6.1.3 im Anschlussvertrag verbleibenden Rentenbezüger wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Besteht keine gemeinsame Nachfolge-Vorsorgeeinrichtung, werden die Freizügigkeitsleistungen jeder einzelnen versicherten Personen überwiesen. Das restliche Guthaben des Vorsorgewerks wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften verwendet.

6.4 Fälligkeiten

6.4.1

Alle zum Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages noch ausstehenden Beiträge und Kosten werden spätestens auf den Auflösungsstermin fällig.

6.4.2

Das Guthaben des Vorsorgewerks gemäss Ziffer 6.3 wird im Zeitpunkt der Vertragsauflösung fällig. Ist keine fristgerechte Überweisung möglich, erfolgt die Verzinsung gleich wie vor der Vertragsauflösung. Es ist kein Verzugszins geschuldet.

7 Bestimmungen über den Rückerstattungswert bei Auflösung eines Anschlussvertrages

7.1 Deckungskapital

7.1.1

Das Deckungskapital wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen von Pax bestimmt.

7.1.2

Das Deckungskapital der aktiven versicherten Personen entspricht der Summe ihrer Altersguthaben.

7.1.3

Das Deckungskapital für Bezüger von Invaliditätsleistungen entspricht der Summe aus den Übergabedeckungskapitalien

- der laufenden Invalidenrenten (Barwert bis zur ordentlichen Pensionierung berechnet)
 - der laufenden Invaliden-Kinderrenten (Barwert bis zum durchschnittlichen Schlussalter berechnet)
 - der laufenden Beitragsbefreiung (Barwert bis zur ordentlichen Pensionierung berechnet)
- zuzüglich der vorhandenen Altersguthaben.

Werden verbliebene Versicherungsverhältnisse gemäss Ziffer 6.1.3 später aufgelöst, wird das per diesem Zeitpunkt berechnete Deckungskapital der allfällig belasteten Mehrkosten gemäss Kostenreglement zu den Übergabedeckungskapitalien hinzugerechnet.

7.2 Abzug

7.2.1

Je nach den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt kann in den ersten 5 Jahren der Vertragsdauer ein Abzug zur Berücksichtigung des Zinsrisikos vorgenommen werden.

7.2.2

Der Abzug wird für jede einzelne versicherte Person (aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen) berechnet. Er beträgt höchstens 8 Prozent des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

7.2.3

Der Abzug ergibt sich, wenn die Rendite der Neuanlage im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die durchschnittliche Rendite des Anlagebestandes übersteigt. Als Rendite der Neuanlagen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung gilt das Mittel aus den erzielbaren durchschnittlichen

- Zinssätzen von Kassenobligationen
 - Renditen von Bundesobligationen und
 - Zinssätzen von ersten Hypotheken
- gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank.

7.2.4

Die Rendite der Neuanlagen wird monatlich bestimmt und kommt zur Anwendung für Vertragsauflösungen des übernächsten Monats. Als Beispiel kommt der aus dem Monat Oktober bestimmte Zinssatz für Vertragsauflösungen auf den 31. Dezember zur Anwendung.

7.2.5

Die Rendite des Anlagebestandes im Zeitpunkt der Vertragsauflösung entspricht dem Mittel der Rendite für Neuanlagen der letzten sechs Jahre. Dieser Zinssatz wird vierteljährlich festgelegt.

7.2.6

Der Abzug auf den Anlagen aufgrund der Zinssituation entspricht der sechsfachen positiven Differenz zwischen der Rendite der Neuanlagen und der durchschnittlichen Rendite des Anlagebestandes im Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

7.3 Rückerstattungswert

Der Rückerstattungswert für eine einzelne versicherte Person (aktiv versicherte Personen und Bezüger von Invaliditätsleistungen) entspricht dem Deckungskapital gemäss Ziffer 7.1 unter Vornahme des Abzugs gemäss Ziffer 7.2, mindestens jedoch dem vorhandenen BVG-Altersguthaben.